Rumpfsatzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 09.05.2018, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 10.07.2018

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666) in der z Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 08.05.2018, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 10.07.2018, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock versorgt die Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser durch die Stadtwerke Schloß Holte-Stukenbrock GmbH.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 + 3 sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung

grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Hat der Grundstückseigentümer vor Entstehen der Anschlusspflicht (§ 4 Abs. 1) ein neues Gebäude mit einer eigenen Wasserversorgungsanlage errichtet oder in die Erhaltung einer vorhandenen eigenen Wasserversorgungsanlage mindestens 1.800,00 EUR investiert, so ist er für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Bezugsfertigkeit des Gebäudes bzw. ab dem Investitionszeitpunkt von der Anschlusspflicht befreit.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock einzureichen.

§ 6 Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrecht (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

(2) Die Einspeisung privaten Brunnenwassers zur Gartenbewässerung ist generell zulässig; die Verwendung zur Toiletten- und Waschmaschinennutzung wird durch entsprechende Teilbefreiung zugelassen. Voraussetzung ist, dass die technischen Regelwerke erfüllt sind.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Stadt räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock einzureichen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8 Ordnungswidrigkeit, Zwangsgeld

Ordnungswidrig im Sinne von §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 6, 7 Abs. 4) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden (§ 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der

Bekanntmachung vom 19.02.1987 BGBL I S 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBL I S 3295)

§ 9 AVBWasserV

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im Übrigen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBL I S 684) und den „Ergänzenden Bedingen zur AVBWasserV“ der Stadtwerke Schloß Holte-Stukenbrock GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Wasserversorgungssatzung vom 14.06.1985 einschließlich aller hierzu ergangenen Nachträge sowie die dazu beschlossene Beitrags- und Gebührensatzung vom 26.10.2005 einschließlich aller hierzu ergangenen Nachträge außer Kraft.